

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 18. Juli 1984

2793. Lufingen, Gewässerabstandslinien (Genehmigung).
Mit Beschluss vom 25. Juni 1982 setzte die Gemeindeversammlung Lufingen die Gewässerabstandslinien für einen Abschnitt des Dorfbaches fest. Gemäss Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Bülach vom 10. Juni 1983 und der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 24. Juni 1983 sind gegen diesen Beschluss keine Rechtsmittel ergriffen worden. Der Gemeinderat Lufingen ersuchte mit Schreiben vom 12. Juni 1984 um die Genehmigung der Vorlage. Die Vorlage gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Lufingen vom 25. Juni 1982 betreffend Festsetzung von Gewässerabstandslinien für einen Abschnitt des Dorfbachs wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat Lufingen wird eingeladen, Dispositiv I dieses Beschlusses gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Lufingen (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plans), die Baurekurskommission I, das Verwaltungsgesicht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 18. Juli 1984

Vor dem Regierungsrat
Der Staatschreiber:

i. V.
Hirschi